

Wien, am 09.08.2023

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz
und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Ein inklusiv gestaltetes Bildungswesen bildet die Grundlage, um Inklusion voranzutreiben. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf:

Vorweg wird festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) sowie von dabei-austria eingebrachte Stellungnahme vollinhaltlich unterstützt.

Für Menschen mit Behinderungen

Ausdrücklich wird betont, dass auch der ÖZIV Bundesverband die vorliegende Novelle sehr begrüßt und unterstützt! Wir geben allerdings zu bedenken, dass die erfolgreiche Realisierung der Intention der vorliegenden Novelle – nämlich jungen Menschen mit Behinderungen bessere Chancen beim Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen – deutlich von der Realisierung entsprechender Unterstützungsmaßnahmen bzw. der Erhöhung der Zugänglichkeit bestehender Angebote für diese Zielgruppe abhängen wird. Eine engmaschige Zusammenarbeit der in diesem Bereich aktiven Kostenträger, AMS, Sozialministeriumservice und Länder wird entscheidend dafür sein, ob diese Gesetzesänderung ihre Wirksamkeit entfalten kann oder nicht!

Ergänzend dazu bringt der ÖZIV Bundesverband daher Folgendes vor:

Nach der Einführung der Ausnahme von der Untersuchung der Arbeitsunfähigkeit (§ 8 neuer Abs 5 AIVG, geplantes Inkrafttreten mit 01.01.2024) müssen auch für Jugendliche mit Behinderungen, die sich in geförderten (Qualifizierungs-) Maßnahmen der Länder befinden die bestehenden Projektförderungen der Länder (zB im Rahmen der Behindertenhilfe) weiter erhalten bleiben. Insbesondere dort, wo die Länder bereits jetzt als Kostenträger für spezifische Unterstützungsmaßnahmen für diese Personengruppe auftreten, sollen etablierte bestehende Angebote gesichert, weiterentwickelt und weiterhin von den Ländern finanziert werden. Dadurch soll vermieden werden, dass bestehende, gut etablierte und erfolgreiche Maßnahmen gefährdet und damit die betreuten Jugendlichen mit Behinderungen in ihrer Entwicklung erheblich gestört oder gar zurückgeworfen werden.

Darüber hinaus erachten wir es als besonders wichtig, den Einstieg junger Menschen mit Behinderungen in eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz am ersten Arbeitsmarkt mittels effektiver und unbürokratischer Förderinstrumente (wie z.B. hohe Lohnförderungen) zu unterstützen und abzusichern.

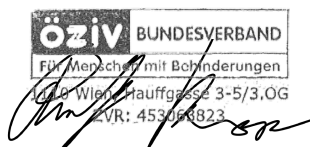
Für Menschen mit Behinderungen

Grundsätzlich darf es durch die gegenständliche Gesetzesänderung zu keiner Verschlechterung aus der Perspektive der Betroffenen kommen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja
Präsident ÖZIV Bundesverband